

## Anfrage

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Rheingönheim	19.07.2023	öffentlich

### **Antrag der sozialliberalen Fraktion im Ortsbeirat Errichtung einer Photovoltaikanlage Gemarkung Rheingönheim**

Vorlage Nr.: 20236690

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Der Bereich Bauaufsicht kann nur über das geltende Baurecht Auskunft erteilen

In der Anfrage wurden keine Details zum Standort der geplanten Photovoltaikanlage genannt. Wir gehen davon aus, dass die geplante Photovoltaikanlage außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (im Außenbereich) errichtet werden soll (Stichwort: Ackerland). Bauvorhaben im Außenbereich sind nach § 35 BauGB zu beurteilen und bis auf wenige Ausnahmen baugenehmigungspflichtig.

Gemäß § 35 Abs.8 BauGB sind im Außenbereich Anlagen möglich, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, wenn die Anlage im baulichen Zusammenhang mit einer privilegierten Nutzung (z.B. einem landwirtschaftlichen Betrieb) steht oder die Fläche längs zur Autobahn oder Schienenverkehr der Bahn in einem Abstand von mindestens 200 m sich befindet.

Nach § 35 Abs. 9 BauGB ist die Nutzung besonderer Solaranlagen, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Anlage befindet sich im räumlichen Zusammenhang mit einem land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb oder gartenbaulichen Erzeugerbetrieb (privilegierte Betriebe)
- b) die Grundfläche der Solaranlage übersteigt nicht 25 000 Quadratmeter und
- c) je Betriebsstandort wird.nur eine Anlage betrieben

Sollte kein genehmigter privilegierter Betrieb vorhanden sein, so wäre zunächst Planungsrecht zu schaffen

Wie oben erwähnt, sind PV-Anlagen im Außenbereich baugenehmigungspflichtig, dabei müssen wir immer das Einvernehmen mit dem Bereich Umwelt und Klima herstellen

Wir empfehlen dem Bauherrn zur Absicherung seines Vorhabens, eine Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht einzureichen, in der die Lage desselben und o.g. Kriterien beschrieben werden.

Dazu können konkrete Fragen zum Baurecht gestellt werden.

Solaranlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht.

Im Gegensatz zur Windenergie, besitzt Solarenergie keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit eines Vorhabens auf einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB stützt.

Über eine Bebauungsplanung wird das Baurecht für die Freiflächen-PV-Anlagen geschaffen, mögliche Nutzungskonflikte werden aufgedeckt und die unterschiedlichen Belange von Klima-, Umwelt- und Artenschutz untereinander abgewogen.

Aus diesem Grund kann keine pauschalisierte Aussage getroffen werden, für weitere Informationen verweisen wir an dieser Stelle auf den Leitfaden für Freilandanlagen, sowie auf das VW-Merkblatt 17-2018 „Bebauungsplanung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“.

Für Fragen steht Ihnen die zuständige Bereichsleiterin Silke Pohle-Thau (E-Mail: [4-17@ludwigshafen.de](mailto:4-17@ludwigshafen.de)) gerne zur Verfügung.

4-171022Sa3204/4-152H.He3534